

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Tiefbau und Verkehr 66.01	<i>Drucksache</i> 14229/11	<i>Datum</i> 24.11.2011
--	-------------------------------	----------------------------

1. Ergänzung zur Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Bauausschuss	30.11.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Übernahme eines Teilabschnittes der Landesstraße L 293 in die Straßenbaulast der Stadt Braunschweig

„Beschlussvorschlag unverändert.“

Begründung:

Die Vorlage wurde im Stadtbezirksrat 112 am 22. November 2011 einstimmig abgelehnt.

Der Stadtbezirksrat sieht die Notwendigkeit der Umstufung nicht, da die Änderungen der Verkehrsbeziehungen der letzten Jahre nicht ausreichend dargestellt worden seien.

Er bemängelt, dass in der Vorlage auf eine Lösung für eine Umfahrung der verlängerten Start- und Landebahn des Flughafens nicht eingegangen wurde.

Der Stadtbezirksrat befürchtet, dass durch die Umstufung eine Straßenausbaubeitragspflicht bei Umbaumaßnahmen an der Straße für die Anlieger entstehen würde und fragte an, ob bei der durch das Land beabsichtigten Aufstufung der Straße „Am Meerbusch“ (derzeit Kreisstraße K 31) zu einer Landesstraße (L 293 neu) der bauliche Standard ausreichend sei.

Gemäß Niedersächsischen Straßengesetz ist die Einstufung einer Straße als Landesstraße dann gerechtfertigt, wenn sie überwiegend einem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehender Verkehr, insbesondere den Durchgangsverkehr, dient oder zu dienen bestimmt ist. Landesstraßen müssen innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden. Entspricht die Einstufung nicht mehr ihrer Verkehrsbedeutung, so ist sie in die entsprechende Straßengruppe umzustufen.

Die Notwendigkeit der Umstufung ergibt sich aufgrund der in der Vorlage genannten Fertigstellung der Anschlussstelle BS-Wenden und der damit verbundenen Verlagerung eines Teiles des überregionalen Verkehrs auf die Autobahn. Auf der L 293 südlich von Bevenrode befindet sich weit überwiegend Verkehr, der Quelle und/oder Ziel im Stadtgebiet von Braunschweig hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Umstufung selbst zu weiteren Verkehrsverlagerungen kommt, da der Verkehrsteilnehmer die Umstufung nicht wahrnimmt.

Die Frage nach einer Lösung für die Umfahrung der Start- und Landebahn des Flughafens ist nicht Bestandteil dieses Umstufungsverfahrens.

Die Ausbaunotwendigkeit der Straße „Am Meerbusch“ hängt nicht von der Einstufung ab, sondern ausschließlich von den tatsächlich auf ihr liegenden Verkehren. Eine Änderung der Straßenausbaubeitragspflicht ergibt sich für Anlieger aufgrund der Übernahme der Straße nicht, da die dafür relevanten Grenzen der Ortsdurchfahrten unverändert bleiben. Baulastträger für die Ortsdurchfahrt ist und bleibt die Stadt Braunschweig.

Sollte die Vorlage abgelehnt werden, wird die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als abgebende Straßenbaulastträgerin den Vorgang zur abschließenden Entscheidung an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr abgeben. Die dort getroffene Entscheidung kann die Stadt Braunschweig als künftige Trägerin der Straßenbaulast allenfalls gerichtlich anfechten, allerdings nur im Hinblick auf das Vorliegen der gesetzlichen Einstufungsmerkmale für die Straßenklasse.

I. V.

gez.

Sommer